

Satzung des Vereins Seehaus e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Seehaus e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Leonberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. Darüber hinaus werden jeweils Mitgliedschaften in gliedkirchlichen diakonischen Werken, in deren Geschäftsgebiet der Verein weitere Standorte unterhält, angestrebt.
- (5) Der Verein ist Mitglied bei Prison Fellowship International.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Hilfe für Straffällige, ehemalige Strafgefangene, Opfer von Kriminalität, jeweils deren Familien und alle, die mit Kriminalität konfrontiert sind, die Hilfe für Flüchtlinge, präventive Arbeit mit Kindern, sowie die Jugendhilfe, schwerpunktmäßig für straffällige, gefährdete oder geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene im In- und Ausland.

Dies geschieht insbesondere durch

- Betreuung und Eingliederung von straffällig gewordenen Menschen in die Gesellschaft
- Betreuung und Eingliederung von Flüchtlingen in die Gesellschaft
- Schulbildung, Qualifizierung, Ausbildung und Arbeitsmöglichkeiten
- Integrative Maßnahmen und Projekte in den Bereichen Schule, Berufsschule, Freizeit, Sport, etc.
- Beratung und Hilfe für Personen, die mittelbar oder unmittelbar Opfer einer Straftat geworden sind, die geflüchtet sind oder Traumata erfahren haben, z.B. durch Selbsthilfegruppen und Unterhalt von Beratungsstellen
- Förderung der Wiedergutmachung zwischen Tätern, Opfern und der Gesellschaft
- Betreuungsangebote für Kinder, insbesondere durch den Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten
- Durchführung und Unterstützung von präventiven Maßnahmen, z.B. Selbsthilfegruppen, (Schul-)präventionsarbeit, Betreuungs-, Erziehungs- und Schulungsangebote
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO
- Öffentlichkeitsarbeit in Kirche und Gesellschaft sowie Unterstützung von Reformbemühungen im Strafrechtswesen

- Förderung von Projekten der Dachorganisation Prison Fellowship International bzw. einer ihrer Mitgliedsorganisationen im In- und Ausland
 - Mittelbeschaffung für andere Körperschaften, die diese Mittel im Sinne dieses Satzungszwecks einsetzen
 - Förderung von bürgerschaftlichem Engagement
 - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die in den Bereichen Opferhilfe, Gefängnisseelsorge, Straffälligenhilfe, Gefährdetenhilfe, Flüchtlingshilfe und Prävention tätig sind.
- (2) Der Verein versteht seine Arbeit als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi und will sich ihrem Auftrag zu tätiger Nächstenliebe und Diakonie stellen. Er arbeitet auf der Grundlage der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit

- (1) Mit Verfolgung des in § 2 genannten Zwecks erfüllt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen und Aufwendungen, die für den Verein getätigt wurden, können erstattet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (insb. nach §§3 Nr. 26 bzw. 26a EStG) ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Vereinszweck im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 identifiziert und sich schriftlich zu dessen Förderung verpflichtet. Die Antragstellung erfolgt gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung muss keine Rechenschaft über Annahme oder Ablehnung ablegen. Der Vorstand teilt dem Antragsteller den Beschluss der Mitgliederversammlung mit.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem

Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- (3) Mitarbeiter lassen ihre Mitgliedschaft ruhen, solange sie in einem arbeitsrechtlichen Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder, die vor 2006 aufgenommen wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand
4. das Kuratorium

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder von dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von vier Wochen stattfinden. Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist in Textform zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen (auch Satzungszweckänderungen) und über die Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen sowie mindestens die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich ist. Juristische Personen haben eine Stimme. Mitglieder die an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihr Stimmrecht auf ein anwesendes Mitglied übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, von dessen Stellvertreter oder einem von diesen bestimmten Mitglied geleitet. Über ihre Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Festlegung über Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages
 - c) Wahl des Aufsichtsrates
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes
 - e) Entlastung des Aufsichtsrates
 - f) Bestimmung der Abschlussprüfer
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- (2) Aufsichtsrat und Vorstand legen gegenüber der Mitgliederversammlung jeweils mindestens einmal im Jahr durch einen Geschäftsbericht Rechenschaft über ihre Arbeit ab.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und bis zu drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und der anderen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung vorgenommen. Der Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu Sitzungen zusammen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden und einem von diesem zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Grundlinien des Vereins sowie dessen strategische und langfristige Ausrichtung und übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes aus. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören weiterhin insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) Berufung der Kuratoriumsmitglieder
- d) Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern
- e) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

- f) Befassung mit einzelnen für den Verein besonders bedeutsamen Vorkommnissen und Entwicklungen, insbesondere die Entwicklung neuer Standorte und Arbeitszweige
 - g) Genehmigung der Wirtschaftspläne
 - h) Billigung der Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden sowie gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollen in der Regel an den Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende sowie gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist jederzeit möglich. Die Vorstandstätigkeit soll in der Regel mit der Vollendung des 65. Lebensjahres enden.
- (3) Der Vorstand führt und verantwortet die laufenden Geschäfte des Vereins und erstattet darüber dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht. Der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Der Vorstand hat die ihm übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung zu erledigen und die Interessen des Vereins zu wahren.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Weitere Vorstandsmitglieder sind ebenfalls alleinvertretungsberechtigt, dürfen im Innenverhältnis jedoch nur entsprechend der mit ihnen getroffenen einzelvertraglichen Regelungen von der Vertretungsmacht Gebrauch machen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen und Interessengruppen bilden das Kuratorium. Es soll insbesondere folgende Bereiche repräsentieren:
- Bildung und Beratung
 - Internationale Unterstützung
 - Jugendarbeit

- Kirchen
 - Medien
 - Opfervertretung
 - Politik
 - Justiz und Polizei
 - Sport
 - Wirtschaft
 - Wissenschaft
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (3) Das Kuratorium berät und fördert den Verein in seiner gesamten Tätigkeit. Das Kuratorium hat das Recht, von Vorstand und Aufsichtsrat Informationen und Rechenschaftsberichte einzufordern.

§ 11 Arbeitsrecht

Der Vorstand verpflichtet sich, mit den hauptamtlich und vollzeitig tätigen Mitarbeitern des Vereins prinzipiell Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt grundsätzlich mit einem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht übereinstimmt.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Gefährdetenhilfe Scheideweg, 42499 Hückeswagen und das Schwarze Kreuz, Christliche Straffälligenhilfe, 29232 Celle, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, vornehmlich für solche Zwecke, die dem Vereinszweck nach § 2 entsprechen oder ähneln. Diese Vereine müssen im Zeitpunkt der Zuwendung die Bedingungen aus § 3 zur Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit erfüllen.

§ 13 Errichtung

Die Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung am 15. Oktober 2001 mit Änderung vom 15.11.2001, 04.08.2003, 09.12.2004 und 12.11.2005 errichtet.

Eine Neufassung der Satzung wurde am 22.09.2007 errichtet (Inkrafttreten 01.01.2008).

Weitere Änderungen erfolgten mit Beschluss vom 11.09.2010, vom 03.11.2011, vom 27.09.2014 und mit Beschluss vom 28.10.2016.